

§ 1
Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „Luftsportverein Vilshofen e.V.“ (LSV) mit Sitz in Vilshofen. Er ist am 23.11.1956 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Passau unter Nr. 715 eingetragen worden.

§ 2
Zweck:

1. Der Luftsportverein Vilshofen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Luftsports unter Berücksichtigung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die flugsportliche Aus- und Weiterbildung, den Betrieb von Luftfahrzeugen sowie Luftsportgeräten, die Ausrichtung, Teilnahme und Förderung von sportlichen Übungen, Leistungen und Wettbewerben, sowie die Einrichtung und den Unterhalt von flugbetrieblichen Anlagen, einschließlich Gebäuden, sowie eines Flugplatzes – jeweils unter besonderer Berücksichtigung der Förderung der Jugendarbeit – verwirklicht.

§ 3
Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitgliedschaft:

1. Der Luftsportverein Vilshofen e. V. besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Aktive, passive und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person werden.

§ 5 **Erwerb der Mitgliedschaft:**

1. Über den Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags bei ihm durch schriftliche Bestätigung der Aufnahme oder deren Ablehnung. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. In seinem schriftlichen Antrag wählt der Bewerber zugleich seinen Mitgliedsstatus (§ 4).
2. Ehrenmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein oder den Flugsport verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder hierzu ernannt.
3. Die Aufnahme eines Minderjährigen als Mitglied des Vereins ist davon abhängig, dass sein gesetzlicher Vertreter die Mithaftung für die satzungsgemäßen Beiträge und Gebühren übernimmt.
4. Die von den Mitgliedern angegebenen Daten werden auf Datenträger gespeichert; sie können für Zwecke des Vereins an Verbände, deren Mitglied der Verein ist, übermittelt werden.

§ 6 **Erlöschen und Änderung der Mitgliedschaft:**

1. Die Mitgliedschaft im Luftsportverein Vilshofen e. V. erlischt durch
 - a) Austritt:
Der ordentliche Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Ausnahmsweise ist der Austritt mit sofortiger Wirkung binnen einer Frist von 1 Monat, nachdem die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage nach § 9, Abs. 2 beschlossen hat, zulässig. Der Austritt muss mit eingeschriebenem Brief an die Vorstandschaft erklärt werden.
 - b) Ausschluss:
Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer
 1. durch sein Verhalten das Ansehen des Vereines, seiner Dachverbände oder der allgemeinen Luftfahrt schädigt,
 2. gegen die Satzung, die Ziele und Interessen des Vereins, seine Ordnungen oder die luftrechtlichen Vorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwider handelt,
 3. den Anordnungen des Lehr- oder Aufsichtspersonals während des Flugbetriebs in schwerwiegenden Fällen nicht Folge geleistet hat,

4. die Berechtigung zur selbständigen Führung von Luftfahrzeugen aus schwerwiegendem schuldhaften Verhalten rechtskräftig verloren hat,
5. trotz zweimaliger Aufforderung (in Textform) die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach letztmaliger Aufforderung gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung der Vorstand; der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss ist Einspruch an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Einspruch ist beim Vorstand einzureichen.

c) Auflösung des Vereins

d) Tod des Mitglieds

2. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Fällige Verpflichtungen sind noch zu erfüllen. Im Einzelfall kann eine Umlage gestundet, erlassen oder erstattet werden, wenn dies insbesondere mit Rücksicht auf ihre Höhe und die Gründe des Ausscheidens der Billigkeit entspricht.
3. Das Mitglied kann seinen Status gemäß § 4 a - c durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss des Geschäftsjahres ändern.

§ 7

Rechte und Pflichten der aktiven und passiven Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder:

1. Alle Mitglieder sind der Satzung des Luftsportvereins unterworfen; sie verpflichten sich, den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins zu dienen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an den durch den Luftsportverein gebotenen Vorteilen im Rahmen der Satzung und Vereinsordnung teilzuhaben. Passive Mitglieder sind von der Nutzung der Luftfahrzeuge und Luftsportgeräte ausgeschlossen.
3. Sie üben Wahl- und Stimmrecht aus, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8

Rechte und Pflichten der fördernden Mitglieder:

1. Fördernde Mitglieder gehen über den festgelegten Mindestbeitrag, bzw. einen selbst festgelegten höheren Beitrag hinaus keine Verpflichtungen ein.
2. Ihnen steht ein Wahl- und Stimmrecht nicht zu.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Gebühren:

1. Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag (Mitgliedsbeitrag). Neu eintretende oder wieder eintretende Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr. Über die Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Von den aktiven und passiven Mitgliedern kann eine Umlage für den Fall eines außerordentlichen Finanzbedarfs des LSV erhoben werden. Die Höhe der Umlage ist auf das 3fache des Jahresbeitrags begrenzt. Die Erhebung der Umlage ist zulässig, wenn der außerordentliche Finanzbedarf aus Rücklagen des Vereins nicht gedeckt werden kann. Über die Erhebung der Umlage beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Von den Mitgliedern kann ferner Nutzungsentgelt für die aktive Teilnahme am Flugbetrieb erhoben werden (§ 14 VI).

§ 10 Ordnungsrecht:

1. Der Luftsportverein Vilshofen kann gegenüber den einzelnen Mitgliedern Ordnungsmaßnahmen verhängen, wenn das Mitglied
 - sich vereinschädigend verhält,
 - gegen Beschlüsse des Luftsportvereins oder die von ihm oder seinen Organen erlassenen Ordnungen, sowie gegen Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes verstößt,
 - gegen luftverkehrsrechtliche Bestimmungen aus Anlass und im Rahmen des Flugbetriebs zuwider handelt

und dies vorsätzlich oder fahrlässig geschieht.

2. Ordnungsmaßnahmen sind
 - a) Verwarnungen,
 - b) Geldbußen,
 - c) der zeitlich befristete Ausschluss von der Nutzung der Vereinseinrichtungen, insbesondere durch Flugverbote.

§ 11 Organe:

Die Organe des Luftsportvereins Vilshofen sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 12 **Der Vorstand:**

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) erstem Vorsitzenden,
 - b) zweitem Vorsitzenden,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Schriftführer,
 - e) Referenten für Motorflug,
 - f) Referenten für Motorsegler und Segelflug,
 - g) Ausbildungsleiter für Motorflug,
 - h) Ausbildungsleiter für Motorsegler und Segelflug und
 - i) vier Beisitzern

Personalunion ist zulässig, sofern die Gesamtzahl der Vorstandschaft 9 Personen nicht unterschreitet; die Ämter des ersten und zweiten Vorsitzenden können nicht in Personalunion ausgeübt werden.

2. Die Ausbildungsleiter für Motorflug, sowie für Motorsegler und Segelflug (§ 12, Nr. 1 g), h)) werden durch den Vorstand zu Vorstandsmitgliedern bestimmt. Im übrigen werden die Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von 2 Amtsjahren gewählt. Das Amtsjahr umfasst den Zeitraum von der Annahme der Wahl bis zur turnusgemäßen Wiederwahl oder Neuwahl eines anderen Mitglieds.

Die Amtsperiode des ersten oder zweiten Vorsitzenden darf gegenüber der Amtsperiode des anderen Vorsitzenden um 1 Jahr verkürzt oder verlängert werden. Die Mitgliederversammlung kann den Beisitzern auf Vorschlag des Vorstands besondere Funktionen zuweisen.

3. Vorstandsvorsitzender kann nicht werden, wer in einem anderen Luftsportverein mit gleichen oder wesentlich ähnlichen Zwecken das Amt des ersten oder zweiten Vorsitzenden inne hat.
4. Bei der Wahl der Beisitzer ist Gesamtwahl zulässig, wenn nicht mehr zu Wählende vorgeschlagen werden, als Wahlämter zu besetzen sind.
5. Wird einem Vorstandsmitglied durch einfache Stimmenmehrheit (der Mitgliederversammlung) das Vertrauen entzogen, so hat dieses sein Amt zur Verfügung zu stellen.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird dieses Amt auf Beschluss des übrigen Vorstands kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt. Bei gleichzeitigem Ausscheiden von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl einzuberufen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Zu den Sitzungen hat der erste Vorsitzende unter Wahrung einer angemessenen Frist schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 7 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Wege erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. In diesem Fall gilt ein Beschluss als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands zugestimmt hat – ihre Unterrichtung über den Beschlussgegenstand und die Schriftlichkeit der Abstimmung vorausgesetzt. Ein Vorstandsmitglied, das mehrere Funktionen in Personalunion ausübt, hat nur 1 Stimme.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Gesetzlicher Vorstand / Vertretungsbefugnis:

Der Luftsportverein Vilshofen e. V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden allein oder durch den zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinschaftlich vertreten.

§ 14

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes:

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In wichtigen unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit auch, soweit sie der Mitgliederversammlung vorbehalten sind; hierüber unterrichtet der Vorstand die nächste Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann Hilfspersonen entgeltlich zur Erledigung einzelner Aufgaben beschäftigen, sofern die freiwillige Erledigung solcher Aufgaben durch Vereinsmitglieder nicht möglich oder zweckmäßig erscheint.
3. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Festsetzung der Tagesordnung, sowie die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied oder ein anderes Vereinsmitglied zur Vertretung des Vereins zu ermächtigen. Die Ermächtigung hat schriftlich unter Bezeichnung des Vertretungsrahmens zu erfolgen.

5. Zur Beratung wichtiger Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse ernennen; mindestens ein Vorstandsmitglied muss dem Ausschuss angehören. Der Ausschuss unterbreitet dem Vorstand Beschlussvorlagen oder vertritt den Verein nach Maßgabe des Absatz 4.
6. Der Vorstand legt unter strikter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen und sparsamen Kassenführung das Entgelt für die Nutzung der Vereinseinrichtungen, insbesondere der Luftfahrzeug/Luftsportgeräte fest und regelt im einzelnen Voraussetzungen und Durchführung des Flugbetriebs. Dabei ist vorrangig auf die Sicherheit des Flugbetriebs und im Rahmen der Wirtschaftlichkeit auf die prinzipiell gleichen Rechte jedes Mitglieds Rücksicht zu nehmen. Hierzu kann der Vorstand eine Flugbetriebs- und Ausbildungsordnung erlassen.
7. Der Vorstand regelt in einer Vereinsordnung die Einzelheiten des Vereins- und Ordnungsrechts gemäß § 10.

§ 15

Kassenprüfer:

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter; diese dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
2. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung und äußern sich zur Entlastung des Vorstandes. Durchgeführte Kassenprüfungen sind zu Protokoll zu vermerken.

§ 16

Ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung):

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Luftsportvereins Vilshofen e. V.. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Die Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt; sie wird vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung (auch per Telefax und e-Mails sowie Aushang) an die Mitglieder von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. Für die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung genügt dabei die Versicherung des Vorstandes, dass die schriftliche Einladung vollständig und rechtzeitig versandt wurde.
3. Gegenstand der Beratung und der Beschlussfassung der Hauptversammlung sind
 1. der Geschäftsbericht des Vorstandes

2. der Kassenbericht des Schatzmeisters
 3. der Bericht der Kassenprüfer
 4. die Entlastung des Vorstandes
 5. turnusgemäße Wahl des Vorstandes
 6. Wahl der zwei Kassenprüfer und zweier Stellvertreter
 7. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder
 8. Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren und Umlagen
 9. Ausschlüsse von Mitgliedern
 10. Eintritt oder Verbleib in einem Verband
 11. Aufstellung eines Wirtschaftsplans
 12. Satzungsänderungen
 13. Auflösung eines Vereins
 14. Anstellung eines Geschäftsführers
 15. wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten, die der Vorstand ihr nach Beschluss überweist
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden; hiervon ausgenommen sind Wahlvorschläge und Dringlichkeitsanträge, die mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; maßgeblich ist daher immer jeweils die erforderliche Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sofern in der Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, reicht für die wirksame Beschlussfassung einfache Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen, insbesondere eine Änderung des Vereinszwecks, erfordern eine 2/3 Mehrheit.
6. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 1. eine Nachwahl für den Vorstand erforderlich ist,
 2. die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes es erfordert oder
 3. mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe und einer Tagesordnung beantragt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand anberaumt werden, wenn die Belange des Vereins dies aufgrund eines Vorstandsbeschlusses erfordern.
3. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in gleicher Weise wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 18

Haftungsausschluss:

1. Der Luftsportverein Vilshofen e.V., sowie dessen Organe und Erfüllungsgehilfen haften gegenüber dem Vereinsmitglied nicht für Personen- und Sachschäden, die es anlässlich seiner Tätigkeit für oder in dem Verein, insbesondere im Flug- oder Bodenbetrieb und im Zusammenhang mit Unfällen erleidet, sofern die schädigenden Handlungen nicht auf Vorsatz des Schädigers beruhen. In entsprechendem Umfang ist auch die Haftung der Organe gegenüber dem Luftsportverein Vilshofen e.V. ausgeschlossen.
2. Vereinsmitglieder haften untereinander nicht für Personen- und Sachschäden, die sie einander bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten oder bei der Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten fahrlässig zufügen.
3. Das Mitglied haftet dem Verein für Schäden, die ihm infolge grober Fahrlässigkeit zugefügt werden, in voller Höhe. Die Haftungsausschlüsse, bzw. Haftungsbeschränkungen, gelten nicht, soweit und in der Höhe, als die jeweiligen Schadensersatzansprüche durch eine Versicherung gedeckt sind.

§ 19

Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die hierfür erforderliche Mehrheit beträgt $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder in der Auflösungsversammlung vertreten, muss innerhalb von 2 Monaten eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden; in dieser reicht die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder vollständigen Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vilshofen, ersatzweise dem Luftsport-Verband Bayern e.V.
3. Der Empfänger des Vereinsvermögens hat dies ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.